

**Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen  
(ZustVBau)  
Vom 5. Juli 1994 i. d. F. ab 01.01.2008**

Es erlassen auf Grund

1. von § 19 Abs. 5 und § 203 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141)

die Bayerische Staatsregierung

2. von § 11 Abs. 1, 2, 3 und 7 , § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl I S. 1495), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 22. April 1997 (BGBl I S. 934)

Art. 59 Abs. 2 und 3 , Art. 90 Abs. 7 und 8 und Art. 92 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

**Erster Abschnitt**

**Zuständigkeiten zur Durchführung des  
Baugesetzbuchs und des Einkommensteuergesetzes**

**§ 1**

**Zuständigkeiten der Regierungen**

(1) Die Regierung ist zuständige Behörde für die Zustimmung zur Beschränkung der Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 Abs. 4 Satz 1 BauGB BauGB.

(2) Die Regierung ist zuständige Behörde zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 203 Abs. 1 BauGB; soweit Gemeinden aus verschiedenen Regierungsbezirken betroffen sind, ist das Staatsministerium des Innern zuständige Behörde.

## **§ 2 Zuständigkeiten der Landratsämter**

(1) Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden erteilen die Landratsämter.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flächennutzungspläne

1. Großer Kreisstädte,
2. der kreisangehörigen Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen Augsburg, Ingolstadt, München, Neu-Ulm, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Regensburg und Würzburg gemäß der Darstellung in Anhang 3 „Strukturkarte“ der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 08. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden erteilen die Landratsämter.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Bebauungspläne

1. der Großen Kreisstädte,
2. der Gemeinden nach Absatz 2 Nr. 2, die keinen Flächennutzungsplan haben.

(5) Das Verlangen, daß bestimmte Verfahrensabschnitte wiederholt werden (§ 204 Abs. 3 Satz 3 BauGB), obliegt für kreisangehörige Gemeinden mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Gemeinden den Landratsämtern.

(6) Schließen sich Gemeinden, die demselben Landkreis angehören, zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BauGB zusammen (gemäß §§ 204 , 205 BauGB oder im Sinn von § 205 Abs. 6 BauGB), so obliegen die in den Abs. 1, 3 und 5 genannten Befugnisse ebenfalls den Landratsämtern, sofern diese jeweils gemäß den Abs. 1 bis 5 im Fall jeder der beteiligten Gemeinden zuständig wären.

## **§ 3 Zuständigkeit für Enteignungen und vergleichbare Verfahren**

(1) Enteignungen nach dem Baugesetzbuch und Verfahren, in denen die Enteignungsbehörde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs zu entscheiden hat, führen die Kreisverwaltungsbehörden durch

(Enteignungsbehörden).

(2) Ist in von Absatz 1 nicht erfaßten Fällen eine Entschädigung in Geld, durch Übernahme eines Grundstücks oder Begründung eines Rechts zu leisten, werden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, die darüber mangels Einigung des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungsverpflichteten zu entscheiden hat, den Kreisverwaltungsbehörden übertragen (§ 18 Abs. 2 Satz 4 , § 28 Abs. 6 Satz 3 , § 43 Abs. 2 Satz 1 , § 126 Abs. 2 Satz 2 , § 150 Abs. 2 , § 185 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 , § 209 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB).

(3) Die Zustimmung zum Antrag auf Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung (§ 190 Abs. 1 Satz 1 BauGB) erteilt die Kreisverwaltungsbehörde.

#### **§ 4 Zuständigkeit für die Bescheinigung nach § 6b Abs. 9 EStG**

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständige Behörden für die Bescheinigung nach § 6 b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes .

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden**

#### **§ 5 Übertragung nach Art. 53 Abs. 2 BayBO**

(1) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO werden den Städten Burghausen, Feuchtwangen, Friedberg, Sulzbach-Rosenberg, Waldkraiburg und Alzenau i. UFr. sowie dem Markt Garmisch-Partenkirchen und der Gemeinde Vaterstetten übertragen.

(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO werden den Städten Eggenfelden, Neustadt a. d. Aisch, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen sowie der Stadt Wunsiedel übertragen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Zuständigkeiten zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten**

#### **§ 6 Zuständigkeit für fliegende Bauten**

Zur Entscheidung über die Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten nach Art. 72 Abs. 2 BayBO sind

-

die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und

-

die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig.

#### **§ 7 Vergütung**

(1) <sup>1</sup> Der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) steht für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 BayBO eine Vergütung zu. <sup>2</sup> Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verzeichnis. <sup>2</sup> Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. <sup>3</sup> Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,552 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet. <sup>4</sup> Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. <sup>5</sup> Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils der Gebühr zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. <sup>6</sup> Bei der Abnahme von fliegenden Bauten im Rahmen der Erteilung der Ausführungsgenehmigung kann bei dringlichen vom Benutzer veranlassten Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag bis zu 70 v.H. und bei Nachtarbeit ein Zuschlag bis zu 40 v.H. erhoben werden.

(3) Als Auslagen werden die Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften und die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

(4) Im übrigen findet der Erste Abschnitt des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Rechts- und Fachaufsicht**

Beim Vollzug von Art. 72 BayBO führt die Regierung von Oberbayern die Aufsicht über die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München die Regierung von Mittelfranken die Aufsicht über die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern).

### **Vierter Abschnitt**

## **Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz**

### **§ 9 Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**

Das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG und § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (Bau-PGHeizkesselIV) vom 28. April 1998 (BGBl I S. 796).

### **§ 10 Anzeige von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten**

Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 2 BauPG sind an das Staatsministerium des Innern zu richten.

### **§ 11 Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte**

Zuständige Behörde für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit Bauprodukten und die Entwertung oder Beseitigung

ihrer Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen oder mit diesem verwechselbarer Zeichen nach § 13 Abs. 1 BauPG sind die Kreisverwaltungsbehörden und, wenn das Bauprodukt nur im bauaufsichtlichen Bereich zur Verwendung kommt, die Gemeinden, denen nach § 5 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind; die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte ergibt sich aus der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik**

#### **§ 12**

#### **Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**

Dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Art. 23 Abs. 1 und 3 BayBO übertragen.

## **Sechster Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

**(aufgehoben)**

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. die Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987 (GVBI S. 209, BayRS 2130-3-I), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1993 (GVBI S. 308),
  2. § 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden vom 5. Juni 1990 (GVBI S. 226, BayRS 2132-13-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1994 (GVBI S. 11),
  3. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten vom 5. Juli 1982 (BayRS 2132-1-14-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.

- Juni 1991 (GVBI S. 211),
4. die Zuständigkeitsverordnung zum Bauproduktengesetz (ZustVBauPG) vom 14. September 1993 (GVBI S. 724, BayRS 2132-1-21-I),
  5. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin vom 26. Februar 1973 (BayRS 2132-1-16-I), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1987 (GVBI S. 146).

München, den 5. Juli 1994

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

## **Anlage**

(zu § 7 Abs. 2 Satz 1)

### **Gebühren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1**

Die Gebühr für Amtshandlungen beim Vollzug von Art. 72 BayBO beträgt:

1. Für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 BayBO) 5 v.T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten) zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
2. für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO) 15 bis 1250 € zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
3. für die Eintragung der Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle (Art. 72 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BayBO) 5 bis 50 €,
4. für die Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (Art. 72 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayBO) 1/10 bis 1/3 der Gebühr nach Nummer 1, mindestens 13 €, zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung.